



Merkblatt zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunter- lagen in Heimen

Version 1.0 Februar 2021

1 Ausgangslage

Die Handhabung von Wahl- und Stimmunterlagen durch Angestellte in Heimen führt regelmässig zu Fragen und Unsicherheiten. Insbesondere ergeben sich Fragen rund um die korrekte persönliche Zustellung der Unterlagen. Im vorliegenden Merkblatt finden Sie, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, die Empfehlungen des Statistischen Amtes.

2 Die politischen Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Bundesangelegenheiten stehen grundsätzlich allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 136 Bundesverfassung). Für die Ausübung dieser Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten ist zudem der Wohnsitz im entsprechenden Gemeinwesen erforderlich (Art. 22 Kantonsverfassung). Bei Wahlen und Abstimmungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind ausserdem ausländische Bürgerinnen und Bürger mit Aufenthaltsbewilligung des Typs B, C oder Ci stimmberechtigt (Art. 20 Abs. 1 evangelisch-reformierte Kirchenordnung).

Die Stimmberechtigten verlieren ihr Stimm- und Wahlrecht nur, wenn sie wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 2 Bundesgesetz über politische Rechte, BPR). Diese Personen sind nicht mehr im Stimmregister und erhalten dementsprechend keine Abstimmungs- und Wahlunterlagen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Personen, an die Wahl- und Stimmunterlagen gesendet werden, stimmberechtigt sind. Sie haben einen Anspruch auf die korrekte Zustellung ihrer Unterlagen.



3 Abgabe

Falls die Zustellung durch die Post in die persönlichen Briefkästen der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist, sind keine weiteren Vorkehrungen durch die Heimleitung nötig.

Ist dies nicht der Fall, empfiehlt das Statistische Amt den Heimleitungen Vorkehrungen zu treffen, um die ordnungsgemässe Abgabe des Stimmmaterials durch das Personal belegen zu können. Der Nachweis kann auf zwei Arten sichergestellt werden:

1. Die Bewohnerinnen und Bewohner bestätigen den Empfang der Unterlagen mittels Unterschrift.
2. Die Unterlagen werden durch zwei Mitarbeitende zugestellt und im Vier-Augen-Prinzip protokolliert, wobei beide Mitarbeitenden die Zustellung mit einer Unterschrift bestätigen. Ein Beispiel eines solchen Protokolls finden Sie im Anhang.

4 Bevollmächtigung zur Entgegennahme der Postzustellungen

Nehmen anstelle der Bewohnerin oder des Bewohners Angehörige oder andere Personen (gestützt auf eine Vollmacht oder kraft Vertretungsrecht gemäss Art. 374 Zivilgesetzbuch) die Postzustellung entgegen, so sind ihnen die Abstimmungs- und Wahlunterlagen gegen eine Quittung auszuhändigen.

Dabei empfiehlt es sich, schriftlich auf der Quittung darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe durch die Bewohnerin oder den Bewohner persönlich zu erfolgen hat und dass sich unter Umständen strafbar macht, wer anstelle einer oder eines Stimmberechtigten die Stimmabgabe ausübt (Art. 282 Strafgesetzbuch). Ein Beispiel einer solchen Quittung finden Sie ebenfalls im Anhang.

5 Persönliche Ausübung der politischen Rechte

Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise müssen grundsätzlich handschriftlich und eigenhändig von der stimmberechtigten Person ausgefüllt werden (Art. 5 Abs. 2 BPR, § 65 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte, GPR). Ausserdem müssen beim Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sämtliche Angaben von der Stimmberechtigten Person handschriftlich vorgenommen werden. Bei eidgenössischen Initiativen und Referenden betrifft dies nur den Namen, den Vornamen und die Unterschrift. (Art. 61 i.V.m. Art. 70 BPR, § 126 i.V.m. § 142 Abs. 2 GPR).

Nicht schreibfähige oder schreibkundige Personen können sich allerdings vertreten lassen (Art. 5 Abs. 6 BPR, Art. 61 i.V.m. Art. 70 BPR, § 5 GPR, § 11 Verordnung über die politischen Rechte, VPR). Grundsätzlich muss die vertretende Person selbst stimmberechtigt sein und hat gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Bei Wahlen und Abstimmungen füllt die vertretende Person Stimm- und Wahlzettel handschriftlich aus, fügt dem Stimmrechtsausweis ihren oder seinen Namen sowie den Vermerk «in Vertretung» hinzu und unterzeichnet diesen. Bei Initiativen und Referenden erfolgt die Offenlegung des Vertretungsverhältnisses analog im Unterschriftenfeld.



In jedem Fall können sich alle stimmberechtigten Personen an der Urne durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Dies ist bedeutsam, wenn es beispielsweise für eine briefliche Stimmabgabe bereits zu spät ist. So müssen die Antwortkuverts in den meisten Gemeinden spätestens am Dienstag vor dem Urnengang der Post übergeben werden. Für die Vertretung an der Urne muss die vertretene Person ihr Einverständnis mit der Vertretung auf dem eigenen Stimmrechtsausweis vermerken. Eine stimmberechtigte Person kann an der Urne höchsten zwei weitere Personen vertreten und entsprechend deren Unterlagen abgeben (§ 68 Abs. 3 GPR).

6 Unbenutzte Stimm- und Wahlunterlagen

Falls stimmberechtigte Bewohner oder Bewohnerinnen den Heimleitungen ihre Abstimmungs- und Wahlunterlagen zur Entsorgung überlassen, so ist auch dies schriftlich bestätigen zu lassen (analog der Abgabe). Anschliessend haben Heime die Möglichkeit, die Unterlagen direkt zu vernichten, oder aber die Unterlagen bis zum Urnengang aufzubewahren und anschliessend zu entsorgen. Letzteres bietet den Vorteil, dass Bewohnerinnen und Bewohner, die ihre Meinung ändern, dennoch partizipieren können.

In jedem Fall ist durch die Heimleitung sicherzustellen, dass nicht gebrauchte Wahl- und Stimmunterlagen nicht von Dritten verwendet werden können.



Anhang 1: Vorlage Empfangsquittung für die Abgabe an Angehörige oder Bevollmächtigte

Hiermit bestätige ich, die Abstimmungsunterlagen und/oder Wahlunterlagen [Unzutreffendes gegebenenfalls streichen] für den Urnengang vom _____ [Datum des Urnengangs] für _____ [Name der stimmberechtigten Person] entgegengenommen zu haben.

Datum, Ort

Unterschrift

Hinweise zur Stimmabgabe:

Das Stimm- und Wahlrecht darf grundsätzlich von keiner anderen Person als der stimmberechtigten Person selbst ausgeübt werden. Die Stimm- und Wahlzettel müssen handschriftlich und eigenhändig ausgefüllt werden. Wer anstelle einer oder eines Stimmberechtigten die Stimmabgabe ausübt, kann sich strafbar machen (Art. 282 Strafgesetzbuch).

Davon ausgenommen sind handschriftliche Angaben auf Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die aufgrund von Schreibunfähigkeit von einer anderen stimmberechtigten Person auf Anweisung in Vertretung erfolgen. Das Vertretungsverhältnis muss auf dem Stimmrechtsausweis oder im Unterschriftsfeld offengelegt werden (Art. 5 Abs. 6 und Art. 61 i.V.m. Art. 70 Bundesgesetz über die politischen Rechte, § 5 Gesetz über die politischen Rechte, §11 Verordnung über die politischen Rechte).

